

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v. 20.5.2014 (Nds. MBI. S. 392 – SVBI. S. 347) – 41-80006/5/1 -

- VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 10. 6. 2009 (Nds.MBI. S. 538, SVBI. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.6.2012 (SVBI. S.425)
- VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert;

1. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinweise zur Umsetzung in der curricularen Arbeit und im Unterricht ergeben sich aus dem Konzept Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung.“

b) Nummer 2.14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zusätzlichen Lernbereich“ durch das Wort „Ergänzungsbildungsgang“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Nach Nummer 3.1.1.3 wird die folgende Nummer 3.1.1.4 angefügt:

„3.1.1.4 Berufsschulunterricht im Rahmen von dualen Studiengängen:

Bei einer Verknüpfung eines Hochschulstudiums mit einer dualen Berufsausbildung ist es erforderlich, dass die Kompetenzen beider Abschlüsse vermittelt werden. Dabei ist es aber nicht sinnvoll, gemeinsame Schnittmengen aus den Berufsbildern an zwei Bildungsstandorten (doppelt) zu unterrichten. Im Interesse einer effektiven Ausbildung muss deshalb zwischen der Hochschule und der Berufsschule abgestimmt werden, wer welche Kompetenzen, die nach Maßgabe

- des Studienplans der Hochschule,
- der Ausbildungsverordnung für den dualen Ausbildungsberuf,
- der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen und
- des einschlägigen Rahmenlehrplanes

erworben werden müssen, zu welchem Zeitpunkt im Bereich der Theorie vermittelt. Über das Ergebnis dieser Abstimmung soll ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Berufsschule abgeschlossen werden. Für den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung tragen die Betriebe und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz die Verantwortung. Ob auch der betriebliche Teil der Ausbildung in den Kooperationsvertrag einbezogen wird, ist im Einzelfall vor Ort zu entscheiden.“

d) Nummer 4.2.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Förderangebote sind besonders zu benoten und in eine Lernbereichsnote Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zusammenzufassen.“

- e) In Nummer 4.2.3 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Worte „Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer“ durch das Wort „Sprachförderklasse“ ersetzt.
- f) In Nummer 4.2.5 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Verweisung „§ 67 Abs. 5 NSchG“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 4 NSchG“ ersetzt.
- g) In der Nummer 6.2 erhalten der Berufsübergreifende Lernbereich und der Berufsbezogene Lernbereich - Theorie und schulische Praxis – folgende Fassung:

„Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	7,5
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
 Berufsbezogener Lernbereich – Theorie und schulische Praxis -	
mit den Fächern	
Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im altenpflegerischen Handeln	5
Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen	18
Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie	5
Anleiten, Beraten und Kommunizieren	2
Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	7,5
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	4
Altenpflege als Beruf	6
Optionale Lernangebote	5
Insgesamt	60“

h) Die Nummern 6.7 und 6.8 erhalten folgende Fassung:

**„6.7 Stundentafel für die Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin
Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz/ Kaufmännischer Assistent
Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz -**

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	8
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Religion Sport	
Berufsbezogener Lernbereich - Wirtschaft/Bürokommunikation -	27
mit den Lernfeldern • • •	
Berufsbezogener Lernbereich - Englisch/Zweite Fremdsprache -	29
mit den Lernfeldern • • •	
Insgesamt ¹⁾	64

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

**6.8 Studentafel für die Berufsfachschule - Kaufmännische Assistentin
Schwerpunkt Informationsverarbeitung/ Kaufmännischer Assistent
Schwerpunkt Informationsverarbeitung -**

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	8
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Religion Sport Englisch/Kommunikation	
Berufsbezogener Lernbereich – Wirtschaft -	27
mit den Lernfeldern • • •	
Berufsbezogener Lernbereich – Informationsverarbeitung -	29
mit den Lernfeldern • • •	
Insgesamt ¹⁾	64

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.“

i) In Nummer 6.13.1 wird die Spalte „Lernbereiche“ wie folgt geändert:

aa) Im Berufsübergreifenden Lernbereich wird nach dem Fach „Deutsch/Kommunikation“ das Fach „Englisch/Kommunikation“ eingefügt.

bb) Im Berufsbezogenen Lernbereich – Theorie - wird die Bezeichnung des Lernfeldes „Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen“ durch die Bezeichnung „Aufgaben im Maschinendienst übernehmen“ ersetzt.

cc) Im Berufsbezogenen Lernbereich – Praxis - wird die Bezeichnung des Lernfeldes „Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen“ durch die Bezeichnung „Aufgaben im Maschinendienst übernehmen“ ersetzt.

j) In Nummer 7.2 werden in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich die Worte „- in der Fachrichtung Gestaltung mit den Lerngebieten -“ durch die Worte „oder den Lerngebieten“ ersetzt.

k) In Nummer 8 werden in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder den Lerngebieten“ eingefügt.

l) Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9.1.3 wird die folgende neue Nummer 9.1.4 eingefügt:

„9.1.4 Klausurarbeiten unter Prüfungsbedingungen

Im dritten oder vierten Schulhalbjahr ist in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit zu schreiben.“

bb) Die bisherige Nummer 9.1.4 wird neue Nummer 9.1.5:

m) Nummer 10.11 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsübergreifenden Lernbereich nach dem Fach „Fremdsprache/Kommunikation“ das Fach „Mathematik/Naturwissenschaft“ und in der Spalte „Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges“ für dieses Fach die Zahl „2“ eingefügt.

bb) In der Spalte „Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges“ wird im Berufsbezogenen Lernbereich – Theorie - für das Fach „Optionale Lernangebote“ die Gesamtwochenstundenzahl „5“ durch die Gesamtwochenstundenzahl „3“ ersetzt.

n) Der Nummer 11 wird die folgende Nummer 11.3 angefügt:

„11.3 Studentafel für den Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen an den Fachschulen – Nautik – und – Schiffsbetriebstechnik –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden
Sicherheitsgrundausbildung (Auffrischung)	2
Rettungsbootsmann (Erstausbildung/ Auffrischung)	
Fortschrittliche Brandbekämpfung (Erstausbildung)	
Insgesamt	2“

2. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1.8 erhält folgende Fassung:

„2.1.8 Bewertung der Leistungen in den Lernbereichen, Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen, die in den Studentafeln ausgewiesen oder durch Platzhalter gekennzeichnet sind. Die Bewertung des Faches Englisch/Kommunikation ist in der Berufsschule um den Zusatz der erreichten Kompetenzstufe zu ergänzen, wenn mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird. Die erreichte Kompetenzstufe im Fach Englisch

oder Englisch/Kommunikation kann auch in Zeugnissen anderer Bildungsgänge ausgewiesen werden.“

bb) Nummer 2.1.11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.

bbb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) Jahreszeugnissen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht
- der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrage der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - der Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist
 - der oder des Auszubildenden,

ccc) Es wird der folgende neue Buchstabe e eingefügt

„e) Halbjahreszeugnissen

der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrage der Schulleiterin oder des Schulleiters,

bei Halbjahreszeugnissen, die durch Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung hergestellt werden, kann auf die Unterschriften und Namenswiedergaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers verzichtet werden.“

ddd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

cc) Nummer 2.1.12 erhält folgende Fassung:

„2.1.12 Kleines Landessiegel bei allen Zeugnissen und Bescheinigungen, die einen Abschluss oder eine Berechtigung vergeben oder einen erfolglosen Schulbesuch bescheinigen.“

b) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.3.2 wird das Wort „schulischer“ durch das Wort „schulischen“ ersetzt.

bb) Die Nummer 3.3.7.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.7.3 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO:

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO erworben wurde, die im Ergänzungsbildungsgang erteilten Unterrichtsfächer auszuweisen und zu benoten.

Zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 ist folgender Vermerk einzutragen:

„Durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur/zum

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

und des Ergänzungsbildungsganges werden die Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 – erfüllt. Entsprechend dieser Vereinbarung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der

(Schule die den vorgenannten Berufsabschluss bescheinigt hat)

vom _____ .“

cc) In Nummer 3.3.7.4 erhält der einzutragende Zusatz folgende Fassung:

„Dem Zeugnis liegt die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 1.10.2010 zugrunde. Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.“

dd) Die Nummer 3.3.7.5 erhält folgende Fassung:

„3.3.7.5 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulische Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO erworben wurde, die im Ergänzungsbildungsgang erteilten Unterrichtsfächer auszuweisen und zu benoten. Zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 ist folgender Vermerk einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der

(Berufsqualifizierende Berufsfachschule)

vom _____ .“

ee) Die Nummer 3.3.7.6 erhält folgende Fassung:

„3.3.7.6 Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 3 BbS-VO

Die Schule, die das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis, in das zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Vermerk aufzunehmen ist:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/ eine hauptberufliche Tätigkeit/
ein einschlägiges Praktikum am _____ abgeschlossen und
dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

Fachhochschulreife

erworben.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur/zum

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

und des Ergänzungsbildungsganges werden die Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 – erfüllt. Entsprechend dieser Vereinbarung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der

(Schule die den vorgenannten Berufsabschluss bescheinigt hat)

vom _____ .“

c) In Nummer 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

3. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 wird das Wort „Bildungsgängen“ durch das Wort „Schulformen“ ersetzt.

b) In Nummer 3.2 Buchst. a und b wird jeweils die Zahl „0,625“ durch die Zahl „0,8“ ersetzt.

4. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.3 Satz 3 wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ ersetzt.